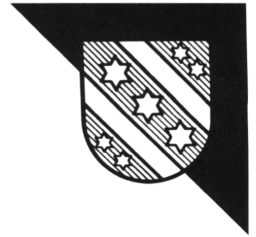


LANDRATSAMT REUTLINGEN
Den 27.03.2019

KT-Drucksache Nr. IX-0632/1

für den Kreistag
-öffentlich-



**"Gesundheitszentrum Schwäbische Alb" in Hohenstein; Gründung einer Gesellschaft als GbR
- Anschubfinanzierung**

Der in Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. IX-0632 dargestellte Gesellschaftsvertrag wurde inzwischen weiterentwickelt. Die aktuelle Version ist als Anlage beigefügt (Streichungen sind blau durchgestrichen, Ergänzungen blau unterstrichen).

Gesellschaftsvertrag

der

Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR

A. Vorbemerkung

Ausgehend von der Erkenntnis, dass es immer schwieriger wird, die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum sicherzustellen, hat sich der Landkreis Reutlingen (nachfolgend auch „Landkreis“) bereits im Jahre 2012 entschlossen, gemeinsam mit der Gemeinde Hohenstein (nachfolgend auch „Gemeinde“) das „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb“ in Hohenstein zur wohnortnahen Primär- und Langzeitversorgung einschließlich der Notfallversorgung (nachfolgend auch „GZH“) zu initiieren. Das zwischenzeitlich von der Robert Bosch Stiftung GmbH geförderte Projekt („PORT“, d.h. „patientenorientierte Zentren zur Primär- und Langzeitversorgung“, nachfolgend „PORT“) ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Projektträger gegenüber der Robert Bosch Stiftung GmbH auftritt und die erforderliche Infrastruktur (Projektleitung, Patientenlotsen, gemeinschaftlich genutzte Räume etc.) zur Verfügung stellt. Diese Funktion hat gegenüber der Robert Bosch Stiftung GmbH die Gemeinde Hohenstein übernommen; Gemeinde Hohenstein und Landkreis Reutlingen sind sich aber darin einig, dass die damit zusammenhängenden Funktionen von ihnen beiden im Rahmen des GZH wahrgenommen werden.

Das Projekt ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Koordination zwischen Projektträgern, Vermieter und Leistungserbringern zum Betrieb des GZH erfolgt. Unterstützt wird diese Koordination durch die Projektträger, die über das konkrete Leistungsspektrum des GZH hinausgehend Pfade von (potenziellen) Patienten zu sonstigen, im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens in Hohenstein und Umgebung ansässigen Leistungserbringern, Vereinen, insbesondere Sportvereinen, und Organisationen schafft, um die Gesundheit der (potenziellen) Patienten zu fördern und zu stabilisieren. ~~Dazu wird der Patient bei der Auswahl und Inanspruchnahme der Angebote durch einen Patientenlotsen, der vom Landkreis bereitgestellt wird, begleitet.~~

Das für das GZH vorgesehene Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Hohenstein. Diese bestellt zugunsten der Hans Schwörer Stiftung (nachfolgend „Stiftung“) ein Erbbaurecht. Die Stiftung errichtet darauf das Gebäude des GZH und vermietet es an Leistungserbringer im Bereich des Gesundheitswesens. Die Gemeinschaftsräume werden von der Stiftung an ~~die Gemeindeden Verein zur Förderung der gesundheitlichen~~

~~Versorgung e.V.~~ vermietet, ~~die ihrerseits~~~~der seinerseits~~ Teilflächen an den Landkreis ~~und die Gemeinde~~ untervermietet. In der Errichtung und Vermietung des Gebäudes sieht die Stiftung eine nachhaltige Vermögensanlage. In diesem Rahmen strebt sie gleichzeitig einen wirtschaftlichen Betrieb der Immobilie des GZH an.

Zur Realisierung des GZH schließt jeder Leistungserbringer mit der Stiftung einen eigenen Mietvertrag ab. Durch die Auswahl der Mieter / Nutzer des GZH wird eine ganzheitliche Betreuung der ländlichen Bevölkerung gesichert, die die verschiedenen gesundheitlichen Aspekte einbezieht.

Die Projektpartner sind darin übereingekommen, dass die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Konzeption am besten im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Projektpartner zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nachfolgenden

B. Gesellschaftsvertrag

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Beginn, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen

Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hohenstein.
- (3) Die Gesellschaft beginnt am .
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Erfüllung der PORT-Kriterien

- (1) Die Gesellschaft ist eine Innengesellschaft, die nach außen nicht in geschäftliche Beziehungen tritt. Zweck der Gesellschaft ist die Koordination und Organisation des GZH. In dieser Funktion bildet die Gesellschaft als interprofessionelle Organisationsgemeinschaft die Plattform für eine Koordination der materiellen und ideellen Rahmenbedingungen im GZH, ohne dass eine gemeinschaftliche Berufsausübung der Gesellschafter entsteht.
- (2) Das GZH wird nach den Vorgaben und Richtlinien des von der Robert Bosch Stiftung GmbH aufgesetzten Förderprogramms „PORT“ gefördert. Zweck der Gesellschaft ist es daher weiter, für die Einhaltung der Vorgaben des Förderprogramms und der Förderbedingungen zu sorgen. Diese werden nachfolgend gemeinsam als „PORT-Kriterien“ bezeichnet.
- (3) Das Förderprogramm hat die Gestaltung, Förderung und weitere Konzeption eines patientenorientierten Zentrums zur Primär- und Langzeitversorgung zum Gegenstand, das
 - auf den regionalen Bedarf abgestimmt ist,
 - sich für eine patientenzentrierte, koordinierte, kontinuierliche Versorgung einsetzt,
 - Bürger und Patienten bei der Inanspruchnahme von ärztlichen, therapeutischen, pflegerischen und sozialen Leistungen durch einen „Patientenlotsen“ unterstützt,
 - Patienten beim Umgang mit ihren Erkrankungen unterstützt,
 - die multiprofessionelle Zusammenarbeit von Gesundheits-, Sozial- und anderen Berufen auf Augenhöhe unter Wahrung der fachlichen und beruflichen Eigenständigkeit der Leistungserbringer unterstützt,
 - neue Potentiale wie „e-Health“ fördert,
 - die Prävention und Gesundheitsförderung einschließt und
 - eine kommunale Einbindung sicherstellt.
- (4) Aufgabe des GZH ist es daher, unter Beachtung der PORT-Kriterien in deren konkreter Umsetzung in der Gemeinde Hohenstein und der Region südliche Alb

- die gesundheitsbezogene Infrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere in der Gemeinde Hohenstein und der Region südliche Alb zu verbessern,
- die Wege zu Kliniken, Fachärzten, Pflegeeinrichtungen, Seelsorgern, Hospizdiensten und sonstigen Leistungsangeboten für Patienten zu bahnen,
- Gesundheitsförderung und Prävention aus einer Hand anzubieten,
- die Kooperation von ehrenamtlichen und professionellen Anbietern zu fördern,
- die multiprofessionelle Zusammenarbeit (z. B. in Fallkonferenzen und Qualitätszirkeln) zu unterstützen,
- weiterführende Angebote wie gesundheitsbezogene Fortbildung, Informations- und Beratungsangebote mit Gesundheitsbezug zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gesellschafter

(1) Gesellschafter sind

- a) die Gemeinde Hohenstein und der Landkreis Reutlingen in ihrer Eigenschaft als Projektträger und Geschäftsführende Gesellschafter (nachfolgend Geschäftsführende Gesellschafter),
- b) die Hans Schwörer-Stiftung in ihrer Eigenschaft als Vermieterin,
- ~~e) der Verein zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung e.V. als Mieter der Gemeinschaftsräume,~~
- ~~d)~~ dasie Universitätsklinikum Tübingen im Hinblick auf die von ihr im GZH betriebene Lehrpraxis,
- ed) als Leistungserbringer:
 - aa) die MVZ II der Kreiskliniken Reutlingen GmbH,
 - bb) Herr Dr. Wilfried Henes (Kinderarzt),
 - cc) Herr Aleksandar Matković (Physiotherapeut),

dd) Frau Daniela Sass (Ergotherapeutin).

- (2) Die Abtretung und Belastung von Gesellschaftsanteilen ist nicht zulässig. §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (3) Gesellschafter kann nur sein, wer einen Mietvertrag über Praxisräume im GZH abgeschlossen hat oder abzuschließen bereit ist. Dies gilt nicht für die Geschäftsführenden Gesellschafter und die Stiftung. An die Stelle eines Mietvertrags tritt beim der Universität [sklinikum](#) Tübingen ~~deras Bestehen~~ Abschluss eines Vertrags mit der Universität Tübingen über die Ausbildung von Studierenden in der Lehrpraxis im GZH.

§ 4

Gesellschafterbeiträge

- (1) Alle Gesellschafter verpflichten sich, den Gesellschaftszweck zu fördern und insbesondere die PORT-Kriterien zu beachten. Die Gesellschafter, die Leistungserbringer sind, verpflichten sich, die eigene berufliche Tätigkeit unter Beachtung der PORT-Kriterien und der von der Gesellschaft vorgegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen im Rahmen des GZH anzubieten und zu erbringen.
- (2) Die Geschäftsführenden Gesellschafter verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Projektträger, im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrags die finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen vorzuhalten und zu schaffen, die für den Betrieb des GZH nach den PORT-Kriterien erforderlich sind.
- (3) Der Beitrag der Geschäftsführenden Gesellschafter besteht im Vorhalten und Bereitstellen der von der Robert Bosch Stiftung GmbH und ggf. Dritten zur Verfügung gestellten Ressourcen. Die Vorgaben und Bewilligungsbedingungen der Robert Bosch Stiftung GmbH sind zu beachten.

In diesem Rahmen übernehmen sie die folgenden Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung,
- Bereitstellen der von Dritten gewährten Fördergelder für das GZH, Schriftverkehr mit Fördermittelgebern, Erstellung von Nachweisen über die Verwendung der Fördermittel,
- Bereitstellung des Patientenlotsen,

- Koordination der Gesellschafter, Leistungserbringer und sonstiger Partner im GZH,
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte.
- (4) Im Übrigen wird eine finanzielle Einlage von den Gesellschaftern nicht erbracht. Ein gemeinsames Gesellschaftsvermögen wird nicht gebildet.
- (5) Spenden und sonstige Vermögenseinlagen für das GZH können nur von den Projektträgern vereinnahmt werden.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind nur die Geschäftsführenden Gesellschafter – jeweils einzeln und im Innenverhältnis unter Beachtung der Regelungen des zwischen ihnen abgeschlossenen Kooperationsvertrags – berechtigt und verpflichtet. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Den Geschäftsführenden Gesellschaftern ist es untersagt, Geschäfte und Vereinbarungen im Namen der Gesellschaft abzuschließen, die zu einer finanziellen Einstandspflicht der Gesellschaft führen können. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Projektträger werden stets von den Projektträgern als eigene Verbindlichkeiten im eigenen Namen begründet.
- (3) Den übrigen Gesellschaftern ist ein Handeln im Namen der Gesellschaft im Außenverhältnis nicht gestattet.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung berät über alle wesentliche Fragen der fachlichen und konzeptionellen Zusammenarbeit im GZH, insbesondere über
- die fachliche Weiterentwicklung des GZH, auch für den Fall von Nachbesetzungen bei Ausscheiden eines Leistungserbringers,
 - die optische Ausgestaltung des GZH,

- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für das GZH, wie beispielsweise im Rahmen der Pressearbeit,
 - die Durchführung von Tagen der Offenen Tür,
 - Gesundheits- und Bildungsaktionen und –angeboten,
 - Fragen im Rahmen der Raumnutzung, soweit diese für das GZH von übergreifender Bedeutung ist.
- (2) Sie beschließt über Empfehlungen zu Konzeption und Vermietung im GZH sowie über die Gegenstände, die die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung vorlegt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber hinaus über
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
- (4) Wird die Aufnahme eines Gesellschafters verweigert, der bereit ist, einen Mietvertrag über Praxisräume abzuschließen, und würde die Vermietung dem Betrieb des Gesundheitszentrums dienen und entsteht dadurch ein Leerstand, sind die Gesellschafter, durch deren Stimmrechtsausübung die Aufnahme verweigert wird, zu gleichen Teilen, nicht gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Hans Schwörer Stiftung als Vermieterin die entgangene Miete zu ersetzen.

§ 7

Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführenden Gesellschaftern einberufen. Eine Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von den Geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter dies für erforderlich hält.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführenden Gesellschafter in Textform (auch im Wege der elektronischen Medien) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt im Falle der schriftlichen Einladung mit der Aufgabe bei der Post.
- (4) Die Geschäftsführenden Gesellschafter leiten die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die Geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter vertreten lassen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern sowie die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft der Zustimmung der beiden Geschäftsführenden Gesellschafter. Im Hinblick auf den gleichzeitigen Abschluss eines Mietverhältnisses bedarf die Aufnahme eines Gesellschafters, der Leistungserbringer ist, zusätzlich der Zustimmung der Stiftung.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von den Geschäftsführenden Gesellschaftern unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen.
- (8) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der Mitteilung in Textform – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 8

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

- (2) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist im Hinblick auf die enge Verzahnung der Beteiligung an der Gesellschaft mit dem Mietvertrag über Praxisräume / dem Vertrag über die Zusammenarbeit in der Lehrpraxis und im Hinblick auf die Rechtsstellung der Geschäftsführenden Gesellschafter als Projektträger ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Mietvertrags über Praxisräume / des Vertrags über die Zusammenarbeit in der Lehrpraxis mit der Folge des kündigungslosen Ausscheidens nach § 9 Abs. 2 d) bleibt unberührt. Wird ein Mietverhältnis mit dem Vermieter oder der Vertrag über die Zusammenarbeit in der Lehrpraxis gekündigt, ist der Vermieter verpflichtet, die Geschäftsführenden Gesellschafter davon unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (3) Die Kündigung durch die Geschäftsführenden Gesellschafter ist nur unter Beachtung der Bewilligungsbedingungen über die Gewährung von Fördermitteln, die Kündigung durch die Stiftung nur unter Beachtung des zwischen der Gemeinde und der Stiftung abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrags zulässig.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber den Geschäftsführenden Gesellschaftern. Diese teilen nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 9

Ausschluss von Gesellschaftern, kündigungsloses Ausscheiden

- (1) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 BGB erfüllen, können durch mehrheitlichen Beschluss der übrigen Gesellschafter unter Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere auch, wenn der Gesellschafter die Förderung und Umsetzung der PORT-Kriterien und damit die Realisierung des Gesellschaftszwecks nicht mehr mitträgt. Der Ausschluss wird den ausgeschlossenen Gesellschaftern von den Geschäftsführenden Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erklärt.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle
 - a) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschaftern oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,

- b) der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haft zur Erzwingung ihrer Abgabe,
- c) des Verlustes der berufsrechtlichen Zulassung für die Berufsausübung,
- d) der Beendigung des Mietverhältnisses – bei der Universität Tübingen des Vertrags über die Lehrpraxis – über die Praxisräume im GZH,
- e) seines Todes.

§ 10

Folgen des Ausscheidens von Gesellschaftern

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Ein Abfindungsguthaben wird im Hinblick darauf, dass der Gesellschafter keine Einlage geleistet hat, nicht geschuldet.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter aufgelöst.

§ 12

Berufsausübung im GZH

- (1) Die Leistungserbringer im GZH üben keine gemeinsame Berufstätigkeit aus. Jeder Gesellschafter ist in seiner Berufsausübung unabhängig und in seinen ärztlichen, therapeutischen oder diagnostischen Entscheidungen vollkommen frei. Die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung nach den einschlägigen Berufsordnungen der Ärzte und Zahnärzte und die berufsrechtlichen Vorgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe werden stets gewahrt. Das Gleiche gilt für die freie Wahl der Patienten zwischen verschiedenen Leistungserbringern.
- (2) Jeder Gesellschafter rechnet seine Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich ab. Vertragspartner gegenüber Patienten und Sozialversicherungsträgern ist stets der einzelne Gesellschafter als Leistungserbringer und nicht die Gesellschaft

oder die Projektträger. Die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben werden gewahrt.

- (3) Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben werden zwischen den Gesellschaftern beachtet. Eine gemeinsame Nutzung von Patientendaten findet in der Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern nur dann statt, wenn hierzu eine den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Einwilligung vorliegt.
- (4) Die Leistungserbringer sind berechtigt, untereinander beruflich zulässige Kooperationen einzugehen und Verträge bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit mit Dritten, z. B. Krankenkassen zu schließen. Diese Leistungsbeziehungen binden stets nur den einzelnen Gesellschafter und nicht die Gesellschaft.
- (5) Die Leistungserbringer beabsichtigen, installieren mit Unterstützung durch die Projektträger für das GZH eine Rezeption zu installieren, die insbesondere die Patienten entsprechend ihren medizinischen und gesundheitlichen Bedürfnissen zu den in Betracht kommenden Leistungserbringern geleitet und dort auch ggf. Termine vergibt. Besetzt wird die Rezeption durch Mitarbeiter der Leistungserbringer; die Gesellschaft wird insoweit nur koordinierend tätig. Die vorstehenden berufsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Geschäftsgrundlage des vorliegenden Gesellschaftsvertrags ist das Förderprojekt PORT der Robert Bosch Stiftung GmbH. Die Gesellschafter verpflichten sich, über eine Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse zu verhandeln, sofern und soweit sich im Rahmen des Förderprojekts wesentliche Änderungen ergeben oder die Förderung enden sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen abgewichen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle, auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.